

welche den Credit sichern und mehren, den Vorzug vor denen verdienen, welche diesen Zweck nicht erreichen oder ihn gar aufheben. Nun sichert und fördert aber es den Credit gewiß weit mehr, wenn der Aussteller von dem Acceptanten die Bezahlung des Accepts nach Wechselrecht verlangen und die Erfüllung des darauf gegebenen, auf den Wechsel gebrachten, schriftlichen Versprechens des Acceptanten durch die Wechselklage fordern kann, als wenn dies nicht gestattet wird. Der Nehmer oder Indossatar einer Tratte muß den Wechsel weit eher als gesichert finden, wenn er weiß, daß der Aussteller die in dem Wechsel enthaltene Summe von den Acceptanten einfordern kann und daß demnach die Summe, die der Indossatar auf den Wechsel zu fordern hat, zu den Außenständen und mithin zu dem Vermögen des Ausstellers gehört. Dies ist übrigens auch so natürlich und in den Verhältnissen begründet, daß im handeltreibenden Publicum gar nicht bezweifelt wird, daß der Acceptant seinen Accept gegen Jeder mann, also auch gegen den Zieher, vertreten und einlösen muß.

Derjenige, welcher acceptirt, „will durch den Accept sich zu Bezahlung der verschriebenen Wechselsumme verbindlich machen.“ Es ist schon im gewöhnlichen Leben ein stehender, ehrenwerther Grundsatz: ein Mann, ein Wort. Hat Jemand dem Andern mündlich versprochen, für ihn an einen Dritten eine Zahlung zu machen, so kann der Andere, dem er jenes Versprechen geleistet hat, ihn anhalten, diese Zahlung zu leisten, und hat nun der Andere, weil jener sein Versprechen unerfüllt gelassen und die Zahlung nicht geleistet hat, die letztere selbst machen müssen, so ist es recht und billig, von dem Säumigen den Ersatz zu verlangen.

Demnach, daß Jemand sein Wort dem Andern nicht hält, kann er den Letztern gewiß nicht rechtlos machen.

Dazu kommt, daß in der Regel der Acceptant die acceptirte Summe dem Aussteller schuldig ist, denn er wird sonst, das liegt auf der Hand, nicht acceptiren und eine Zahlung für den Andern übernehmen, die er, was das Gesetz auch nicht bezweifelt, dem Inhaber des Wechsels, dem Remittenten oder Indossatar leisten muß. Ob die Schuld zwischen dem Zieher und Acceptanten auf einem Handel beruht, in Folge dessen der Acceptant die im Wechsel verschriebene Summe dem Zieher schuldig geworden ist, oder darauf, daß der Letztere dem Acceptanten für diese Summe Anschaffung oder Deckung gemacht, d. i. ihm eine gleiche Summe übergeben hat, kann keinen Unterschied machen, und eben so wenig wird die Lage der Sache verändert, wenn der Bezogene acceptirt, ohne Schuldner des Ziehers zu sein oder ohne den Werth des von ihm acceptirten Wechsels auf eine andere Weise erhalten zu haben. Denn hat er das Versprechen der Zahlung durch Acceptation, in Folge des dem Aussteller gegebenen Credits geleistet und an einen Dritten die betreffende Summe für den Aussteller zu zahlen, d. i. diesem zu creditiren, oder zu leihen durch den Accept versprochen, so steht dies dem Falle ganz gleich, wenn Jemand im gewöhnlichen, nicht mercantilen, Verkehr dem Andern zugesagt hat, für diesen und auf dessen Rechnung eine Summe an einen Dritten auszu zahlen, welche jener dem Letztern schuldet, oder, was in diesem Falle dasselbe ist, wenn er demselben eine Summe vorzustrecken und zu leihen versprochen hat. Der kaufmännische Credit, welcher mindestens eben so wie der im gemeinen Leben zu schützen ist, verlangt daher die Einlösung des Accepts dem Zieher gegenüber. Diese Wahrheit wird auch in der neuern Gesetzgebung anerkannt, daher unter Andern die neueste Wechselordnung zu Frankfurt am Main festgesetzt hat,

„der Trassant kann den Acceptanten im Wechselproceß auf Einlösung seines Accepts belangen.“ —

Die Mitglieder der Deputation, welche dem Handelsstande angehören, halten diese Bestimmung für die wichtigste in dem ganzen Gesetzentwurfe und legen auf selbige ein so großes Gewicht, daß sie, wenn solche wegfällt, vorziehen, die ganze Wechselordnung nicht in's Leben treten zu sehen.

Man will übrigens darauf nicht mit Mehrern zurückkommen, daß, wenn diese von der Kammer vorgeschlagene Bestimmung nicht Platz ergreifen sollte, die Zieher entweder alle Wechsel, um sich die Wechselklage gegen den Acceptanten zu sichern, auf eigene Ordre ziehen, oder zu dem, aus dem Gesichtspunkte der Moral allerdings nicht zu billigen Mittel zu verschreiten veranlaßt werden, daß sie die an sie zurückgekommenen, auf Ordre eines Dritten gestellten Wechsel wieder giriren und den nummehrigen Indossatar als Inhaber des Wechsels und als Kläger gegen den Acceptanten anstellen und auftreten lassen. Dies, was die Gesetzgebung vermeiden muß, wird aber nach dem Beschlusse der Kammer vermieden, und eben, weil jenes Mittel unbemerkt und ungeahndet angewendet werden kann, findet schon jetzt unter den Kaufleuten die Regel statt, daß der Acceptant den Zieher ohne weiteres befriedigt. Eben so mag es genügen, kürzlich zu bemerken, daß im Verkehr sehr häufig der Accept unter die Wechsel, gleich bei deren Ausstellung, von den Bezogenen gebracht wird, weil sie für die acceptirte Summe Schuldner des Ziehers sind und es in den kaufmännischen Creditverhältnissen liegt, daß der Schuldner lieber eine Tratte acceptirt und auf diese Weise den Andern sicherstellt, als durch einen eignen Wechsel, welcher in der Handelswelt den Aussteller discreditirt. Der Zieher aber kann acceptirte Tratten weit eher und früher begeben und verwerthen, als trockne Wechsel verkaufen. So wird für den Vortheil beider Theile, für den Handel überhaupt gesorgt.

Will man, daß diese Wechselordnung auch im Auslande zum Vorbilde diene und künftigen ausländischen Wechselordnungen zum Grunde gelegt werde, so kann man sich, nach der Versicherung der Deputationsmitglieder, welche dem Handelsstande angehören, nur dann dieser Hoffnung hingeben, wenn darin der Grundsatz aufgenommen wird, „der Acceptant ist auch gegen den Zieher zur Einlösung des Accepts verbunden.“

Dagegen kann man darauf kein Gewicht legen, daß damit der Gerichtsbrauch nicht übereinstimme; in mehreren Ländern, namentlich in Preußen, ein anderes bestimmt sei; das Rechtsverhältniß zwischen dem Aussteller und Acceptanten nur als ein Mandats- oder Auftragscontract sich darstelle; der Acceptant höchstens nur als Bürge anzusehen sei und er sonst in vielen Fällen zum Vortheil des Ausstellers Schaden erleiden würde.

Abgesehen davon, daß alle diese Gründe, selbst wenn einer oder der andere derselben gewichtig wäre, nur dann auf die Entscheidung der Frage von Einfluß sein könnten, dafern sie mit dem obersten und höchsten Grundsatz einer Handelsgesetzgebung, welcher in dieser das allein belebende und herrschende geistige Element sein muß, mit dem Grundsatz: „Sicherheit und Vermehrung des mercantilen Credits“ im Einklang ständen, was, wie gezeigt, nicht der Fall ist, und daß sie alle zu jenem höchsten Grundsatz nur eine demselben unterzuordnende Stelle einnehmen, so ist auch gegen selbige noch Folgendes zu erwidern.

Der Gerichtsbrauch steht unter der Gesetzgebung, die letztere kann an sich nicht durch jenen gehemmt werden; eben so